

Pb.Nr. 55 2414 95  
Anlage 19  
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600  
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

**Auftraggeber:** Rial Leichtmetallfelgen GmbH  
Industriestraße 1  
67136 Fußgönheim

**Prüfgegenstand:** PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2

**Typ:** 5600

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- $\phi$ [mm]	zul-Radlast [kg]	Lochkreis- $\phi$ [mm] / Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
19	X5	5600X5 LK108	76/65,1 braun	65,1	580	108/4	37	1910

Zentrierart: Mittenzentrierung

**Radbefestigungsteile:**

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
4	Schrauben	Serie	M12x1,75	60°Kegel	29 mm	110 Nm	--

**Spurverbreiterung:** kleiner 2%

**Verwendungsbereich:** - Volvo

Pb.Nr. 55 2414 95  
Anlage 19  
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600  
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 3

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
LS	F 787 (incl. NT II)	Volvo 850	93/103/105/125/	185/65R15 <b>M10)R09)</b>	A02)A04)A05) A07)A08)A09) A12)A14)A21) A31)B02)B03)
LW	G 306 (bis NT I excl.)	Volvo 850 Kombi	103/105/125	195/60R15 205/55R15	

#### Auflagen und Hinweise

- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A07 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. die Serien-Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Pb.Nr. 55 2414 95  
Anlage 19  
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 5600  
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 3

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024L ,Semprex-Nr. 3004 A bzw. 3004 AS), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

A31 Nur für Fahrzeugausführungen mit 4-Loch-Befestigung.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremstrommeln bzw. -scheiben zu entfernen.

B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).

M10 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bereifung:	185/65R15
<u>Hersteller:</u>	<u>Typ:</u>
Continental	CH51/CH90/CV90
Falken	ohne Einschränkung
Goodrich	"
Toyo	"
Uniroyal	Rallye 440/340
Fulda	ohne Einschränkung
Pirelli	"
Semperit	"

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf. Alle Reifenfabrikate, die hier benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich auch verwendbar festgehalten werden.

R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 3 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.